

## REGIERUNGSRAT

18. März 2020

19.343

### **Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 19. November 2019 betreffend Medizintourismus von Asylsuchenden in Aargauer Spitälern; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

#### **Vorbemerkungen**

Mit der Neustrukturierung des Asylverfahrens seit dem 1. März 2019 hat sich die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone grundlegend geändert. Die Asylverfahren werden in Bundesasylzentren durchgeführt (beschleunigte Verfahren und Dublin-Verfahren). Resultiert ein positiver Asylentscheid oder eine vorläufige Aufnahme aus dem beschleunigten Verfahren, erfolgt die Zuweisung in einen Kanton. Personen, deren Asylgesuch weitere Abklärungen benötigt (erweitertes Verfahren), werden wie bis anhin auf die Kantone verteilt.

Ab dem 1. Oktober 2019 gilt Georgien als verfolgungssicherer Staat ("Safe Country") und als Herkunftsland, in das eine Rückkehr von abgewiesenen Asylsuchenden grundsätzlich zumutbar ist. Asylgesuche von Personen aus Georgien werden daher in der Regel in den Bundeszentren im beschleunigten Verfahren abgewickelt. Die betroffenen Personen werden direkt ab Bundeszentrum ausreisepflichtig. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass kaum noch Asylsuchende aus Georgien den Kantonen zugewiesen werden.

Eine Ausnahme bilden medizinische Gründe, die einen Wegweisungsvollzug in Frage stellen können. Dies ist der Fall, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer lebensbedrohenden Situation führen könnte. Kann das Staatssekretariat für Migration diese medizinischen Abklärungen nicht im Rahmen des beschleunigten Asylverfahrens abschliessend vornehmen, werden die betroffenen Personen dem erweiterten Verfahren zugeteilt und einem Kanton zugewiesen, um weitere Abklärungen zu tätigen. Lebensrettende Notbehandlungen werden jederzeit durchgeführt.

## Zur Frage 1

"Wie viele Personen aus dem Herkunftsland Georgien

- a) befinden sich in den Aargauer Asylstrukturen?
- b) haben sich in der Periode von 2017 bis 2019 während eines laufenden Asylverfahrens in kantonalen Gesundheitsinstitutionen ärztlich behandeln lassen?
- c) konnten aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht zurückgeschafft werden?"

### Zu a)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl Personen aus Georgien, die sich je Stichtag in den Jahren 2017–2019 in den Asylstrukturen des Kantons befanden:

Status	31. Dezember 2017	31. Dezember 2018	31. Dezember 2019
Laufendes Asylverfahren (Ausweis N)	2	3	5
Vorläufige Aufnahme (Ausweis F)	-	-	-
Ausreisepflichtig	4	2	1
Total	6	5	6

### Zu b)

Im Kantonsspital Aarau (KSA) hat sich die folgende Anzahl Personen behandeln lassen:

2017: eine Person mit einem stationären Fall

2018: eine Person mit vier stationären Fällen und eine Person mit einem ambulanten Fall

2019: vier Personen mit je einem ambulanten Fall

Im Kantonsspital Baden (KSB) wurden bei Personen aus Georgien keine Behandlungen vorgenommen.

Das Betreuungspersonal des Departements Gesundheit und Soziales (Kantonaler Sozialdienst) hat zudem für folgende Anzahl Personen Besuche bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten veranlasst: vier Personen im Jahr 2017 und je elf Personen in den Jahren 2018 und 2019.

### Zu c)

Der Bund entscheidet ausschliesslich im Rahmen des Asylverfahrens, ob eine Wegweisung aus medizinischen Gründen möglich ist. Ist die Wegweisung aus medizinischen Gründen nicht möglich, wird vom Staatssekretariat für Migration die vorläufige Aufnahme verfügt. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Amt für Migration und Integration Kanton Aargau) ist an diesen Entscheid gebunden. Es ist dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau kein Fall im Kanton Aargau bekannt, in dem sich die medizinische Situation erst im Verlauf des Vollzugsverfahrens derart verschlechtert hat, dass der Vollzug verunmöglicht worden ist.

## Zur Frage 2

"Wie hoch

- belaufen sich die Gesamtkosten der Gratis-Behandlungen in den beiden Aargauer Kantonsspitalern?
- sind die durchschnittlichen Kosten pro Fall im Kanton Aargau (auch im Vergleich zu den durchschnittlichen Gesamtkosten pro Fall)?
- ist der Anteil der Gratis-Behandlungen an den totalen Aargauer Gesundheitskosten?"

### Zu a)

Die Gesamtkosten der Behandlungen im KSA betragen in den Jahren 2017–2019 insgesamt Fr. 50'952.–. Die Aufteilung nach stationär und ambulant zeigt sich wie folgt:

Aufwand in Franken	2017	2018	2019
Stationär	2'367	31'321	-
Ambulant	-	2'262	15'002
Total	2'367	33'583	15'002

### Zu b)

Die durchschnittlichen Fallkosten bei den am KSA **behandelten** Personen aus Georgien betragen im Zeitraum 2017–2019 bei stationären Behandlungen Fr. 6'738.– und bei ambulanten Behandlungen Fr. 3'453.–.

Im Kanton Aargau betragen die durchschnittlichen Kosten im 2018 pro **versicherte** Person bei den stationären Behandlungen in den Spitalern Fr. 746.50 und bei ambulanten Behandlungen in den Spitalern Fr. 768.70.

### Zu c)

Die Behandlungskosten am KSA von Personen aus Georgien betragen im 2017 Fr. 2'367.–. Dies entspricht einem Anteil von 0,000366 % an den Gesamtkosten der Spitalfinanzierung im Kanton Aargau, welche im gleichen Zeitraum 646,3 Millionen Franken betrug. Im 2018 beliefen sich die Behandlungskosten von Personen aus Georgien, ebenfalls am KSA, auf Fr. 33'583.–, was einem Anteil von 0,0052 % an den Gesamtkosten in der Höhe von 647,4 Millionen Franken entsprach.

## Zur Frage 3

"Wie verteilen sich die Behandlungen auf die verschiedenen Medizinbereiche (z. B. Augen, Ohren, Hausarztmedizin) und welche Behandlungen wurden durchgeführt?"

Im KSA betrafen die Fälle folgende Medizinbereiche:

Medizinbereich	ambulant	stationär
Gastroenterologie	3	-
Infektiologie	2	-
Urologie	2	4
Hals-, Nasen- und Ohren	1	-
Gynäkologie	1	-
Zentrum für Notfallmedizin	1	-
Traumatologie	-	1

#### **Zur Frage 4**

"Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um den Gratis-Behandlungen von Personen mit aussichtslosem Asylgesuch und damit den steigenden Gesundheitskosten im Asylbereich entgegen zu wirken?"

Aufgrund der Vorbemerkungen kann davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl der asylsuchenden Personen aus Georgien im Kanton Aargau reduzieren wird.

Seit dem 1. März 2019 werden Asylgesuche von Personen, die keine Aussicht auf Asyl in der Schweiz haben, in den Bundeszentren im Dublin-Verfahren oder im beschleunigten Verfahren abgewickelt. Die betroffenen Personen werden direkt ab Bundeszentrum ausreisepflichtig. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass dem Kanton kaum noch Personen zugewiesen werden, deren Asylgesuche aussichtslos sind.

#### **Zur Frage 5**

"Sind dem Regierungsrat weitere solche Fälle im Kanton Aargau aus anderen sicheren Herkunftstaaten bekannt?"

Dem Regierungsrat sind keine weiteren Fälle bekannt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'763.–.

#### **Regierungsrat Aargau**